

05.03.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - Fz - In - R**zu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für die Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung

KOM(98) 717 endg.; Ratsdok. 14031/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- | | |
|---|--|
| EU
Fz
In | 1. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu verbessern. |
| EU
Fz
(bei Annahme entfällt Ziffer 3) | 2. Der Verordnungsvorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung wird diesem Ziel indessen noch nicht hinreichend gerecht. |
| In | 3. Zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission zur Errichtung eines Europäischen Amtes für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung besteht noch Prüfbedarf hinsichtlich folgender Punkte: |

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

- EU
Fz
In
4. Die Realisierung des Kommissionsvorschlags würde zu einem Nebeneinander zweier Einrichtungen der Betrugsbekämpfung führen, nämlich der bereits bestehenden kommissionsinternen Task Force „Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“ (UCLAF) und dem vorgeschlagenen Amt als einer von der Kommission unabhängigen Einrichtung.
- EU
Fz
In
6. [EU, In]
5. Anstelle eines unverbundenen Nebeneinanders organisatorisch getrennter Untersuchungseinrichtungen ist nach Auffassung des Bundesrates im Interesse einer effizienten und wirksamen Betrugsbekämpfung eine Konzentration der Untersuchungskapazität in einer einzigen [von der Kommission unabhängigen] und mit den erforderlichen Handlungsvollmachten ausgestatteten Organisationseinheit geboten.
- EU
In
7. Durch eine solche Konzentration (Durchführung des Organisationsaktes) sollten die laufenden Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden.
- In
8. Das neue Amt soll die Prüfungsbefugnis sowohl für den externen als auch für den internen Bereich erhalten. Es ist fraglich, ob für die Einrichtung eines solchen von den EU-Organen unabhängigen Amtes die vorgesehene Rechtsgrundlage ausreicht.
- EU
In
9. Prüfbedarf besteht ferner hinsichtlich der in Artikel 3 Nr. 3 des Verordnungsvorschlags geregelten Kompetenzen des Amtes. Artikel 3 Nr. 3 lautet: "Das Amt kann mit Untersuchungen in anderen Bereichen beauftragt werden."
Der Begriff "in anderen Bereichen" ist unbestimmt. Es ist nicht erkennbar, ob damit
- andere örtliche Bereiche,
 - andere behördliche Bereiche,
 - andere Deliktsbereiche,
 - alle oder eine Kombination der vorgenannten Bereiche
- gemeint sind.
- EU
Fz
(bei Annahme entfällt Ziffer 11)
10. Eine Verlagerung von Prüfungskompetenzen zu Lasten der Länder lehnt der Bundesrat allerdings ab. Eine weitere Einschränkung ihrer Verwaltungshoheit wäre nicht hinnehmbar.

- In 11. Eine Verlagerung von Prüfungskompetenzen zu Lasten der Mitgliedstaaten (der Länder) ist problematisch. Bei den weiteren Verhandlungen sollte darauf geachtet werden, daß es nicht zu einer unnötigen Aushöhlung von Kompetenzen kommt.
- EU
In 12. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, daß die Artikel 3 ergänzenden Bestimmungen (vgl. Nr. 10 der Vorschlagsbegründung) rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verordnung vorliegen.
- EU
Fz 13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren dafür Sorge zu tragen, daß der Verordnungsvorschlag in diesem Sinne gestaltet wird.

B

14. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.